

- für hebräische Sprache und alttestamentliche Schriftkunde:  
Geheimer Hofrath Professor Dr. Stidel;
- für Geschichte und Geographie:  
Professor Dr. Adolph Schmidt;
- für Mathematik und Physik:  
Professor Dr. Abbe;
- für Chemie:  
Hofrath Professor Dr. Genthner;
- für Mineralogie:  
Hofrath Professor Dr. Ernst Schmid;
- für Botanik:  
Professor Dr. Strasburger;
- für Zoologie:  
Professor Dr. Haedel;
- für biblische Theologie und Kirchengeschichte:  
Kirchenrath Professor Dr. Lipsius;
- für Philosophie und Pädagogik:  
Professor Dr. Euden.

Weimar am 24. Juli 1874.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Cultus.  
**Stichling.**

## V e r o r d n u n g

über

die Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamtes.

§. 1.

Wer in den Sachsen-Ernestinischen Staaten sich die Qualifikation eines wissenschaftlichen Lehrers an Gymnasien, Realschulen oder höheren Bürgerschulen erwerben will, hat

- 1) zum Nachweis seiner wissenschaftlichen Ausbildung eine Prüfung bei der in Jena dazu verordneten Kommission zu bestehen,
- 2) zum Nachweis seiner praktischen Befähigung an einer der Anstalten, für welche er diese Prüfung pro facultate docendi bestanden hat, ein

Jahr lang Unterricht zu geben und dann auch an eben solcher Anstalt vor deren Direktor und den betreffenden Fachlehrern noch ihm aufgebene Probelectionen zu halten.

### §. 2.

Die in §. 1 unter 1 genannte Kommission wird als  
 „Großherzoglich und Herzoglich Sächsische Kommission für Prüfung der  
 Kandidaten des höheren Schulamtes“

aus Lehrern der Universität Jena und aus praktischen Schulmännern oder Schulverwaltungsbeamten von den Ministerien der Sachsen-Ernestinischen Staaten nach deshalbiger Vereinbarung jährlich zusammengesetzt.

Dabei wird jedesmal bestimmt werden, ob als Vorsitzender der Kommission eines der examinirenden Mitglieder derselben oder ein dazu besonders Beauftragter fungiren soll.

### §. 3.

Gegenstände der Prüfung sind je nach der Vorbildung des Kandidaten

- 1) Altclassische Philologie,
- 2) Deutsche Sprache und Litteratur,
- 3) Französische Sprache und Litteratur,
- 4) Englische Sprache und Litteratur,
- 5) Hebräische Sprache und alttestamentliche Schriftkunde,
- 6) Mathematik,
- 7) Physik,
- 8) Chemie,
- 9) Die naturgeschichtlichen Disziplinen (Mineralogie, Botanik und Zoologie),
- 10) Geschichte und Geographie,
- 11) Biblische Theologie und Kirchengeschichte,
- 12) Philosophie und Pädagogik.

Von diesen Fächern sind, abgesehen von Philosophie und Pädagogik, worauf jedes Examen pro facultate docendi sich mit erstrecken soll, immer nur diejenigen zum Gegenstande der Prüfung zu machen, für welche der Kandidat in Folge seiner vorgängigen Studien sich gemeldet hat. Doch hat diese Meldung in jedem Falle für mindestens drei der oben unter 1 bis 11 genannten Disziplinen zu geschehen, auch soll, wer an einem Gymnasium in anderen Fächern, als nur in Mathematik und Naturwissenschaft unterrichten

will, jedenfalls in den beiden altklassischen Sprachen, und wer nicht bloß für die sprachlichen Lehrfächer einer Real- oder höheren Bürgerschule sich bestimmt, jedenfalls in Mathematik eine Prüfung zu bestehen haben.

Zu biblischer Theologie und Kirchengeschichte ist zu examiniren, wer Religionsunterricht geben will und nicht schon bei einer kirchlichen Prüfungsbehörde das Examen pro candidatura bestanden hat.

#### §. 4.

Die Zulassung zur Prüfung ist bei dem Vorsitzenden der dafür verordneten Kommission jedesmal schriftlich nachzusehen. Dabei hat der Kandidat nicht nur die Disziplinen zu nennen, in welchen er die Prüfung zu bestehen gedenkt, sondern auch anzugeben, ob er insbesondere für ein Gymnasium oder eine Real- oder höhere Bürgerschule sich die Qualifikation zum Unterrichten erwerben will. Zugleich steht ihm frei, die Lehrstufe zu bezeichnen, bis zu welcher er glaubt, sich als lehrfähig erweisen zu können.

Dem Gesuche sind beizufügen

- 1) das Gymnasialzeugniß der Reife oder statt dessen, wenn der Kandidat ausschließlich in Mathematik und Naturwissenschaft oder für Real- und höhere Bürgerschulen vornehmlich in den neueren Sprachen sich zur Prüfung meldet, das Maturitätsattest einer Realschule I. Ordnung;
- 2) die Universitäts-Absgangszeugnisse, die mindestens ein dreijähriges akademisches Studium zu bescheinigen haben, außer insofern bei denjenigen Kandidaten, welche sich vorzugsweise für den Unterricht in den fremden neueren Sprachen an Real- oder höheren Bürgerschulen bestimmen, ausnahmsweise auch der Nachweis eines zum Zwecke der Spracherlernung in Frankreich oder England zugebrachten halben oder ganzen Jahres als eine entsprechende Ergänzung des akademischen Trienniums angenommen werden darf;
- 3) wenn der Kandidat nicht unmittelbar nach dem Abgang von der Universität sich zur Prüfung stellt, ein amtlich beglaubigtes Zeugniß über seine Führung und Beschäftigung während der Zwischenzeit;
- 4) ein Lebenslauf des Kandidaten, in welchem dessen vollständiger Name, Herkunft, Geburtsort, Alter und Confession anzugeben und über die genossene Schulbildung und über den Gang der nachfolgenden Studien, sowie über die etwaige Theilnahme an einem der mit den Universitäten

verbundenen Seminarien oder sonstigen Übungsinstituten das Nöthige mitzutheilen ist, und

5) die Quittung über die nach Vorschrift in §. 15 gezahlten Gebühren.

Der Lebenslauf ist, wenn der Kandidat vornehmlich in der altklassischen Philologie geprüft werden will, lateinisch, und wenn vornehmlich in den fremden neueren Sprachen, entweder französisch oder englisch abzufassen.

#### §. 5.

Die Prüfungskommission ist nur verpflichtet, die Meldung derjenigen Kandidaten anzunehmen, welche die Staatsangehörigkeit in einem der Sachsen-Ernestinischen Länder besitzen oder in einem derselben ihren Wohnsitz haben, sowie auch derjenigen, welche, ohne daß dies der Fall ist, das letzte Jahr ihrer Universitätsstudien in Jena absolvirt haben oder, wenn dies nicht geschehen ist, doch für eine Beschäftigung an einer höheren Lehranstalt der genannten Staaten schon in Aussicht genommen und ihr deshalb von der betreffenden Regierung zur Prüfung zugewiesen worden sind.

Die Meldung anderer Kandidaten, als der eben bezeichneten, kann von der Kommission, namentlich wenn damit die Zahl der Prüfungen sich bei ihr unverhältnißmäßig häuft, zurückgewiesen werden.

Bezweifelt die Kommission, daß ein Kandidat die von ihm nachgesuchte Prüfung zu bestehen vermag, so steht ihr zwar frei, ihm den Eintritt in dieselbe zu widerrathen, nicht aber, wenn er bei seiner Entschließung beharrt, die Zulassung zu verweigern.

Sollten aber gegen einen Kandidaten Thatfachen vorliegen, die zu erheblichen Zweifeln an seiner sittlichen Unbescholtenheit berechtigen, so ist derselbe ohne Weiteres zurückzuweisen.

#### §. 6.

Die Prüfung pro facultate docendi besteht

- 1) in einer schriftlichen über Aufgaben, die dem Kandidaten zur ausführlichen Behandlung zu stellen sind;
- 2) in schriftlichen Klausurarbeiten, falls der Kommission zur Prüfung eines Kandidaten auch solche als dienksam erscheinen, und
- 3) in einem mündlichen Examen.

## §. 7.

Die in §. 6 unter 1 verlangten schriftlichen Arbeiten sollen dem Kandidaten Gelegenheit geben, seine stilistische Fertigkeit bei Behandlung wissenschaftlicher Fragen in deutscher oder fremder Sprache darzulegen und wie im Allgemeinen den Grad seiner geistigen Ausbildung, so auch im Besonderen, ob er ein Thema der von ihm vorzugsweise studirten Wissenschaft mit schon selbstständigem Urtheil zu behandeln vermag, erkennen zu lassen.

Zu dem Ende sind ihm in der Regel zwei Aufgaben zu stellen: die eine über ein philosophisches Thema, welches entweder zu einem pädagogischen Probleme oder zu der speziellen Fachwissenschaft des Kandidaten in naher Beziehung steht, und die andere über einen eben dieser Wissenschaft entnommenen Gegenstand der gelehrten Forschung. Ist aber aus dem Anmeldegesuche und dem Lebenslaufe des Kandidaten zu erschen, daß er dem Studium mehrerer Fächer sich gleichmaßen gewidmet hat, so können ihm dem entsprechend auch mehr als zwei schriftliche Arbeiten aufgegeben werden.

Ist von dem Kandidaten in Betreff eines der in §. 3 genannten Prüfungsfächer eine wissenschaftliche Arbeit schon mittels Drucks veröffentlicht worden, und wird diese Arbeit für den Zweck der Prüfung von der Kommission als genügend anerkannt, so darf ihn diese von der Anfertigung einer anderen, daselbe Fach betreffenden Arbeit ausnahmsweise entbinden.

Die Themata zu den schriftlichen Arbeiten, welche jedesmal der Examinator des betreffenden Faches zu stellen hat, sind mit besonderer Rücksichtnahme auf den bisherigen Studiengang des Kandidaten zu wählen.

Die auf das Klassische Alterthum bezüglichen Arbeiten sind lateinisch abzufassen, die, welche die fremden neueren Sprachen betreffen, französisch oder englisch.

## §. 8.

Die dem Kandidaten aufgegebenen Arbeiten sind von demselben mit genauer Angabe der dabei benutzten Hilfsmittel binnen einer sechsmonatlichen Frist an den Vorsitzenden der Kommission einzureichen.

Auf ein motivirtes Ansuchen des Kandidaten kann seitens der Kommission zur Ablieferung der Arbeiten eine weitere Frist von höchstens sechs Monaten verstatet werden. Wird aber auch diese nicht eingehalten, so erlöschen die gestellten Aufgaben.

Die von dem Kandidaten eingereichten Arbeiten sind von denjenigen Mitgliedern der Kommission, je deren Fach sie betreffen, schriftlich zu beurtheilen.

Erweisen sich die Arbeiten als völlig ungenügend und ist nach dem sich darin aussprechenden Bildungsstande des Kandidaten auch von der Anfertigung neuer Arbeiten ein günstigeres Resultat nicht zu erwarten, so ist derselbe alsbald ohne Fortsetzung der Prüfung zurückzuweisen.

Eben dasselbe hat zu geschehen, wenn sich ergeben sollte, daß die Arbeiten des Kandidaten nicht von ihm selbst oder auch mit ungebührlicher Benutzung fremder Hilfe abgefaßt worden sind, und würde dies erst nach der Prüfung bekannt, so hat derselbe zu gewärtigen, daß in Folge dessen das ihm erteilte Zeugniß für ungültig erklärt wird.

#### §. 9.

Die schriftlichen Klausurarbeiten, welche die Kommission nach §. 6 Z. 2 zu verlangen befugt ist, haben den Zweck, erkennen zu lassen, inwieweit der Kandidat in dem einen oder anderen Prüfungsfache ein gestelltes Thema nur mit Hilfe seines bereiten Wissens zu behandeln im Stande ist.

Diese Arbeiten, die z. B. in der Lösung mathematischer Aufgaben, sowie in der Uebersetzung eines deutschen Textes ins Griechische, Lateinische, Französische oder Englische bestehen können, sind, sofern die Kommission sie verlangt, mit Gewährung einer je vierstündigen Frist und mit besonderer Rücksichtnahme auf den bisherigen Studienbetrieb des Kandidaten jedesmal von dem Examinator des betreffenden Faches aufzugeben.

Ebenderfelbe hat die gefertigten Arbeiten zunächst in Empfang zu nehmen und schriftlich zu beurtheilen.

#### §. 10.

Die in §. 6 unter 3 verordnete mündliche Prüfung, für welche dem Kandidaten jedesmal von dem Vorsitzenden der Kommission und zwar während des Wintersemesters innerhalb der Monate Dezember, Januar und Februar, während des Sommersemesters innerhalb der Monate Mai, Juni und Juli der Termin zu bezeichnen ist, soll den Umfang der positiven Kenntnisse des Kandidaten in den behandelten Prüfungsfächern ersichtlich machen und dabei erkennen lassen, inwieweit derselbe schon die dem Lehrer erforderliche Fähigkeit besitzt, sein Wissen sowohl leicht zu verwenden als auch klar und geordnet vorzutragen.

Zu dem Ende soll die mündliche Prüfung nicht auf die spezielle Erörterung einer einzelnen Materie des eben zu behandelnden Faches sich beschränken, sondern auf verschiedene wesentliche Theile desselben mit bald mehr bald minder genauem Eingehen sich erstrecken und zugleich dem Kandidaten Gelegenheit geben, nicht blos in kurzen Antworten, sondern auch in fortlaufender Rede sein Wissen darzulegen.

Inwiefern auf seine schriftlichen Arbeiten bei der mündlichen Prüfung Rücksicht zu nehmen sein wird, sei es um zu erkunden, ob der Kandidat seine Ausführungen in irgend welcher Hinsicht auch bei näherem Eingehen zu vertreten vermag, oder ob darin wahrgenommene Unrichtigkeiten nicht in Unwissenheit, sondern nur in Uebereilung ihren Grund haben, bleibt dem jedesmaligen Ermessen des betreffenden Examinators überlassen.

Die Prüfung derjenigen Kandidaten, welche in der altklassischen Philologie für die oberen Klassen eines Gymnasiums sich die Qualifikation zum Unterrichten erwerben wollen, ist insoweit in lateinischer Sprache abzuhalten, daß die Fertigkeit des Kandidaten im mündlichen Gebrauche derselben beurtheilt werden kann.

Hinsichtlich des Französischen und Englischen ist bei den dahin bezüglichen Prüfungen dem entsprechend zu verfahren.

#### §. 11.

Der mündlichen Prüfung hat jedesmal neben dem Examinator der Vorsitzende der Kommission und mindestens noch ein anderes Mitglied derselben beizuwohnen.

Diese Prüfung zugleich mit zwei oder höchstens drei Kandidaten anzustellen, ist nur dann gestattet, wenn dieselben in dem eben zu behandelnden Prüfungsfache eine ungefähr gleiche Ausbildung voraussetzen lassen.

Ueber die mündliche Prüfung jedes Kandidaten ist ein besonderes Protokoll unmittelbar nach derselben aufzunehmen. Dieses Protokoll, in welchem die betreffenden Examinatoren die von ihnen behandelten Gegenstände und die Leistungen der Kandidaten möglichst genau zu bezeichnen haben, ist schließlich von dem Vorsitzenden und denjenigen Mitgliedern der Kommission, die bei der Prüfung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen.

#### §. 12.

Ueber das Ergebniß der gesammten Prüfung stellt die Kommission dem

Kandidaten unter Angabe seines vollen Namens, des Ortes, Tages und Jahres seiner Geburt, seiner kirchlichen Konfession und seines Bildungsganges, sowie des Standes und Wohnortes seines Vaters ein Zeugniß aus.

Dieses Zeugniß hat die Leistungen des Kandidaten sowohl in der schriftlichen, als in der mündlichen Prüfung nicht mit kurzen Noten zu censiren, sondern eingehend zu charakterisiren und namentlich auch die Lehrstufen eines Gymnasiums resp. einer Real- oder höheren Bürgerschule, für welche er danach in jedem zur Prüfung gezogenen Fache sich als lehrfähig erwiesen hat, ausdrücklich zu bezeichnen.

Es sind dabei drei Lehrstufen als obere, mittlere und untere zu unterscheiden.

Die obere umfaßt die erste Klasse der Gymnasien und der Realschulen I. Ordnung mit zweijährigem Kursus;

die mittlere die zweite und dritte Klasse dieser Anstalten mit drei- bis vierjährigem Kursus und die erste Klasse der höheren Bürgerschulen oder Realschulen II. Ordnung;

die untere die übrigen Klassen der sämtlichen hier genannten Lehranstalten.

Die Klassen, welche nach Vorstehendem von den einzelnen Lehrstufen umfaßt werden, sind im Zeugniß anzugeben.

Die für jede der drei Lehrstufen erforderliche Qualifikation ist je nach den Lehrplänen dieser Anstalten zu bemessen; die volle Befähigung, in einem Fache bis zur obersten Lehrstufe zu unterrichten, ist aber immer nur dann einem Kandidaten zuzuerkennen, wenn derselbe bei den dafür nöthigen Kenntnissen und Fertigkeiten sich in diesem Fache durch eigene gründliche Studien auch ein selbstständiges Urtheil erworben hat und zugleich erwarten läßt, er werde nicht nur seine Lektionen nach den Vorschriften des Lehrplans gut zu ertheilen vermögen, sondern auch im Stande sein, die älteren Schüler zu eigenen Studien anzuleiten.

Inwieweit hiernach der Kandidat in jedem zur Prüfung gezogenen Fache als lehrfähig zu bezeichnen sei, haben die an seiner Prüfung theilhabenden Mitglieder der Kommission nach gemeinsamer Berathung zu beschließen. Diese Berathung hat der Vorsitzende in der Weise zu leiten, daß er wegen jedes Prüfungsfaches zuerst den betreffenden Examinator zur Abgabe seines motivirten Votums veranlaßt, dann auch die übrigen Mitglieder befragt und danach die Abstimmung, an der er auch selbst sich theilnimmt, geschähen läßt.

Wenn der Kandidat hierbei nicht mindestens in drei Prüfungsgegenständen und zugleich entweder in einem derselben für die obere Lehrstufe oder in zweien für die mittlere die Befähigung zum Unterrichten zuerkannt erhält, wird er als nicht bestanden zurückgewiesen.

Findet bei der Abstimmung Gleichheit der Stimmen statt, so soll jedesmal die des zunächst beteiligten Examinators den Ausschlag geben.

Ueber das Ergebniß der Abstimmung ist ein Protokoll aufzunehmen und nach Vorlesung sofort von Allen, die an ihr Theil genommen haben, zu unterzeichnen.

Jedes bei einer Abstimmung in Minorität gebliebene Mitglied hat das Recht, sein abweichendes Votum in besonderer Aufzeichnung beizufügen.

### §. 13.

Nachdem das dem Kandidaten auszustellende Zeugniß auf Grund der dazu von den Examinatoren gelieferten Notizen abgefaßt und von sämtlichen Mitgliedern, die bei seiner Prüfung mitgewirkt haben, im Konzept signirt worden ist, hat der Vorsitzende das von eben diesen Mitgliedern sowie von ihm selbst unterzeichnete Mundum nach Beidruck des Kommissionsiegels dem Kandidaten zuzufertigen.

Gleichzeitig hat derselbe den Sachsen-Ernestinischen Ministerien die bei der Prüfung des Kandidaten ergangenen Akten nebst dessen schriftlichen Arbeiten zur Einsicht vorzulegen. Von da zurückgelangt sind sie, mit Ausnahme der an den Kandidaten zurückzugebenden Schul- und Universitätszeugnisse, zur Aufbewahrung in das Kommissionsarchiv zu legen.

### §. 14.

Glaubt ein Kandidat in dem einen oder anderen Prüfungsfache noch ein höheres Zeugniß der Lehrfähigkeit, als das ihm ausgestellt, erlangen, oder auch in einem Fache, zu dem er sich erst nicht gemeldet hatte, noch die Prüfung bestehen zu können, so darf er bei der Kommission mittels schriftlicher Eingabe an den Vorsitzenden eine deshalbig Nachprüfung beantragen, und ist dann der Kommission überlassen, für dieselbe den Termin anzuberathen.

Im Uebrigen sind die wegen Prüfung und Zeugnißertheilung in den früheren Paragraphen enthaltenen Bestimmungen auch hierbei zu beachten.

Hat aber ein Kandidat bei der ersten Prüfung sich gar nicht für ein Gymnasium resp. für eine Real- oder höhere Bürgerschule als lehrfähig erwiesen, so kann derselbe immer erst nach Ablauf eines Jahres zu einer zweiten Prüfung zugelassen werden, und vermag er damit ebensowenig ein Qualifikationszeugniß zu erlangen, so darf er nicht ohne vorgängige Genehmigung seitens der Sachsen-Ernestinischen Ministerien sich nochmals zur Prüfung melden.

Auch dem Abgewiesenen ist, wenn er es beantragt, ein Zeugniß über das Ergebnis seiner Prüfung zu ertheilen.

#### §. 15.

Für die Gesamtprüfung eines Kandidaten des höheren Schulantes und zwar auch im Fall ihrer Wiederholung hat derselbe dreißig Mark und für jede Nachprüfung in einzelnen Fächern fünfzehn Mark als Gebühren zu entrichten.

Die Einzahlung dieser Gebühren hat unmittelbar vor der Anmeldung zur Prüfung bei der Quastur der Universität zu geschehen und ist dann die Quittung hierüber dem an den Vorsitzenden der Kommission nach §. 4 und §. 14 einzugebenden Zulassungsgesuche mit beizufügen.

Nur wenn der Kandidat vor Antritt der Prüfung seine Anmeldung wieder zurücknimmt, oder seitens der Kommission aus den aus §. 4 und §. 5 sich ergebenden Gründen abgewiesen worden ist, werden ihm die eingezahlten Gebühren zurückerstattet. Hat aber die Prüfung begonnen, so gibt ihm weder der eigene Verzicht auf deren Fortsetzung, noch auch die Abweisung seitens der Kommission hierauf irgend welchen Anspruch.

#### §. 16.

Das im §. 1 unter 2 verordnete Probejahr hat der Kandidat unter der speziellen Aufsicht und Leitung des Direktors der Anstalt, welcher er dafür zugewiesen ist, zu bestehen. Es sollen ihm innerhalb des Lehrbereiches, für welchen er nach seinem Prüfungszeugnisse die *facultas docendi* erlangt hat, in der Regel nicht mehr als wöchentlich sechs Unterrichtsstunden übertragen werden.

Was die Direktoren während des Probejahres der ihnen zugewiesenen Kandidaten des Weiteren zu beachten haben, ist in einer dafür besonders erlassenen Instruktion verordnet.

Seine Anmeldung zum Probejahr hat der Kandidat mit dem Bemerken, wann und an welcher Anstalt er dasselbe anzutreten wünscht, mittelst schriftlichen Gesuchs an das betreffende Landes-Ministerium zu richten.

Ueber seine Leistungen während des Probejahres hat der Direktor, unter dessen Leitung er dasselbe bestanden hat, mit Beachtung jedes für den Lehrerberuf wesentlich in Betracht kommenden Gesichtspunktes, namentlich auch der Befähigung des Kandidaten zur Handhabung der Disziplin, demselben ein Zeugniß auszustellen und Abschrift davon an die Sachsen-Ernestinischen Ministerien einzureichen.

Für besondere Fälle, namentlich wenn der Kandidat über die schon anderweit erworbene Lehrübung sich durch glaubhafte Zeugnisse ausweist, bleibt es den Sachsen-Ernestinischen Ministerien vorbehalten, das Probejahr entweder theilweise oder auch ganz zu erlassen.

#### §. 17.

Die in §. 1 unter 2 noch verlangten Probelectionen hat der Kandidat nach oder kurz vor Ablauf des Probejahres in denjenigen Fächern zu halten, in denen er laut Zeugniß die Prüfung bestanden hat.

Ueber welche Themata und in welchen Klassen diese Lectionen zu halten sind, ist je nach dem Grade der dem Kandidaten bezeugten Befähigung und mit Gewährung einer angemessenen Vorbereitungsfrist von dem Direktor der Anstalt im Einvernehmen mit den betreffenden Fachlehrern zu bestimmen.

Ueber den Ausfall der Lectionen ist mit Angabe der Themata, über welche und der Klassen, in welchen dieselben gehalten worden sind, rücksichtlich der didaktischen Behandlung des Stoffes, sowie auch der Befähigung zu freiem Vortrag dem Kandidaten seitens des Direktors ein Zeugniß auszustellen und auch an die Sachsen-Ernestinischen Ministerien davon Abschrift einzureichen.

#### §. 18.

Vorstehende Verordnung tritt unter Aufhebung aller früheren Vorschriften über die Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamts mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.